19. Wahlperiode 15.01.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
 Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 Drucksache 19/13505
 - Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 – Drucksache 19/12200 –
 - Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht
- zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Konstantin Kuhle,
 Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
 Drucksache 19/14063
 - Einbürgerung von im Nationalsozialismus Verfolgten und deren Nachfahren umfassend und klar gesetzlich regeln

A. Problem

Zu Buchstabe a

Zahlreiche Abkömmlinge von Personen, die während der Naziherrschaft Deutschland verlassen mussten, haben heute keinen gesetzlichen Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung, weil sie von der Wiedereinbürgerungsgarantie in Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ausgenommen sind. Anträge auf sogenannte Ermessenseinbürgerungen werden nicht immer im Interesse der Antragstellerinnen und -steller entschieden, auch wenn diese Abkömmlinge von NS-Verfolgten sind. Der Wiedergutmachungsgedanke wird daher im Staatsangehörigkeitsrecht nicht durchgehalten. Diese Regelungslücke gilt es zu schließen.

Zu Buchstabe b

Auch über 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Beendigung der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft treten immer noch Fälle auf, in denen das geschehene Unrecht im Staatsangehörigkeitsrecht nicht gut gemacht wurde (siehe auch Bundestagsdrucksache 19/9777). Zwar gibt Artikel 116 Absatz 2 GG früheren deutschen Staatsangehörigen (und ihren Abkömmlingen), die durch Verfolgungsmaßnahmen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, einen Anspruch auf Einbürgerung. Diese Regelung erfasst jedoch nicht alle Konstellationen, in denen das nationalsozialistische Unrecht staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen hatte. Obwohl die bestehenden Probleme bekannt sind, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, konkrete Lösungsvorschläge zu machen. So heißt es in einer aktuellen Antwort der Bundesregierung vom 30. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9777): "Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Überlegungen zu einer sachgerechten Lösung wegen der Komplexität dieser Problematik noch nicht abgeschlossen sind." Das kann nicht mehr hingenommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP weist auf den Umstand hin, dass nicht jeder durch nationalsozialistisches Unrecht verursachte Verlust einer Staatsangehörigkeit über Artikel 116 Absatz 2 GG ausgeglichen wird.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere dazu auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um auch jenen Personen, die Deutschland aus Gründen drohender nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen haben, sowie deren Nachfahren, einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu eröffnen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einführung einer gesetzlichen Regelung für alle Personen und deren Abkömmlinge, die infolge einer Verfolgung durch das NS-Regime die deutsche Staatsangehörigkeit verloren bzw. nicht erworben haben.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13505 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Entwurf schlägt vor, in § 15 StAG Ansprüche auf Einbürgerung zu verankern, die alle Konstellationen erfassen sollen, in denen nationalsozialistisches Unrecht gut zu machen ist.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12200 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14063 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Regelungen auf dem Erlassweg bzw. weitere Nutzung von sog. Ermessenseinbürgerungen. Damit wird aber nicht dem legitimen Interesse der Betroffenen an gesetzlich fixierten Rechtsansprüchen entsprochen.

Zu Buchstabe b

Eine Alternative könnte es sein, dass die Behörden bestehende Regelungen (§§ 8, 13, 14 StAG) im Staatsangehörigkeitsrecht großzügig nutzen. Zum einen zeigt jedoch die zögerliche Haltung der Bundesregierung (siehe oben A.), dass hier nicht mit schnellen und vernünftigen Entscheidungen zu rechnen ist. Zum anderen enthalten die genannten Normen Voraussetzungen, die in Fällen mit Wiedergutmachungsgehalt nicht sachgerecht sind (siehe auch die Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/9777).

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Verwaltung hat durch die erweiterten Rechtsansprüche Betroffener mit einer Zunahme von Antragsverfahren zu rechnen, die aber im Rahmen bestehender personeller Ausstattung bewältigt werden kann. Eine signifikante Belastung des Bundeshaushaltes ist daher nicht zu erwarten.

Das Antragsverfahren soll gebührenfrei erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Einbürgerung bei Fällen mit Wiedergutmachungsgehalt muss gebührenfrei sein.

Zu Buchstabe c

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13505 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12200 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/14063 abzulehnen.

Berlin, den 15. Januar 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Michael KufferHelge LindhJochen HaugBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Dr. Christian WirthKonstantin KuhleUlla JelpkeBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterin

Luise Amtsberg Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Kuffer, Helge Lindh, Jochen Haug, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13505** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/12200** wurde in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/14063** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13505 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12200 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 69. Sitzung am 21. Oktober 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 69. Sitzung (Protokoll 19/69) verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13505 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12200 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 15. Januar 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14063 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 15. Januar 2020

Michael KufferHelge LindhJochen HaugBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Dr. Christian WirthKonstantin KuhleUlla JelpkeBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

